

Was Sie über Ihre berufliche Vorsorge wissen müssen

Stand: 01.01.2019

Grundlage: Vorsorgereglement vom 1. Januar 2014; die vom Stiftungsrat mit dem Vorsorgemodell 2020 ab dem 01.01.2020 beschlossenen Änderungen sind nicht berücksichtigt.

Allgemeines

Aufnahme	Obligatorisch, sofern Jahreslohn grösser als CHF 21'330.						
Beginn der Vorsorge	mit Beginn des Arbeitsverhältnisses (ohne Gesundheitsprüfung / Vorbehalte)						
Versicherter Lohn	Jahreslohn, vermindert um Koordinationsbetrag						
Koordinationsbetrag	maximale AHV-Altersrente (CHF 28'440); bei Teilzeitbeschäftigung Herabsetzung entsprechend dem Beschäftigungsgrad						
Finanzierung	<table> <tr> <td>Sparen (Alter):</td> <td>Sparbeiträge</td> </tr> <tr> <td>Risiken Tod / Invalidität:</td> <td>Risikobeiträge</td> </tr> <tr> <td>Sanierung:</td> <td>Sanierungsbeiträge</td> </tr> </table>	Sparen (Alter):	Sparbeiträge	Risiken Tod / Invalidität:	Risikobeiträge	Sanierung:	Sanierungsbeiträge
Sparen (Alter):	Sparbeiträge						
Risiken Tod / Invalidität:	Risikobeiträge						
Sanierung:	Sanierungsbeiträge						
Sparguthaben	<p>Sparguthaben wird gebildet mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spargutschriften (siehe Seite 2) / Zinsen - eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einlagen samt Zins <p>Im laufenden Jahr werden die Sparguthaben mit 0,5% verzinst.</p>						

Vorsorgeleistungen im Alter

Rentenanspruch	ab Alter 58
Rentenhöhe	Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktrittes multipliziert mit dem Umwandlungssatz
Umwandlungssatz	Umwandlungssätze gültig ab 2019 * * siehe Vorsorgereglement bzw. Internet
Kapitalabfindung	max. 1/2 des Sparguthabens abzgl. Vorbezug für Wohneigentum / Meldefrist 6 Monate
AHV-Ersatzrente	wenn noch keine AHV-Rente bezogen wird; jährlich maximal CHF 28'440 (abzgl. allfälliger vom Arbeitgeber finanzierter Betrag)
Alters-Kinderrente	10% der Altersrente je Kind, falls Anspruch auf Waisenrente bestehen würde

Vorsorgeleistungen im Todesfall

Ehegattenrente	Anspruch des/r überlebenden Ehegatte / -gattin bzw. eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partners / Partnerin, falls diese/r: - 1 oder mehrere Kinder hat oder - das 45. Lebensjahr vollendet und die Ehe / die eingetragene Partnerschaft mind. 5 Jahre gedauert hat oder - eine ganze IV-Rente bezieht Rentenhöhe: 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der erloschenen Altersrente; Neuberechnung im Zeitpunkt, wo die verstorbene Person das 65 Altersjahr erreicht hätte
Partnerrente	Anspruch des/r unverheirateten überlebenden Partners / Partnerin mit Wohngemeinschaft im gemeinsamen Haushalt, falls - 1 oder mehrere gemeinsame Kinder bestehen oder - Partner / Partnerin das 45. Lebensjahr vollendet hat und ein Unterstützungsvertrag vorliegt bzw. eine massgebliche Unterstützung nachgewiesen wird sowie eine Wohngemeinschaft von mindestens 5 Jahren und bis zum Tod bestand Rentenhöhe: siehe Ehegattenrente
Waisenrente	20% der versicherten Invalidenrente (Tod aktive Person) bzw. 100% laufende Kinderrente (Tod Rentner/in) je Kind
Todesfallkapital	Voraussetzung: Falls keine Ehegatten- / Partnerrente ausgelöst. Anspruch auf das ganze Todesfallkapital (Höhe vgl. Vorsorgereglement) haben: der/die nicht rentenberechtigte Ehegatte/in Falls verstorbene Person unverheiratet, haben Anspruch auf das halbe Todesfallkapital: - natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen - Kinder der versicherten Person

Vorsorgeleistungen für Invalide

Invalidenrente	60% des versicherten Lohnes, mind. Umwandlungssatz im massgebenden Rentenalter mal vorhandenen Sparguthabens; ab Alter 65 Neuberechnung (aufgrund des weitergeführten Sparguthabens)
IV-Kinderrente	20% der Invalidenrente je Kind
IV-Ersatzrente	80% des Koordinationsbetrages, erhöht um 20% des Koordinationsbetrages für jedes rentenberechtigte Kind, total höchstens 150% des Koordinationsbetrages

Vorsorgeleistungen für Wohneigentumsförderung

Vorbezug	bis 6 Monate vor Altersrücktritt
Verpfändung	gegenwärtige und zukünftige Ansprüche auf Leistungen